

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nörvenich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom **14.12.2017** folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Nörvenich Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (2) Für Leistungen, welche nicht in der Anlage genannt sind, gelten die bundes- und landesrechtlichen Regelungen, insbesondere die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV NRW 2001 S. 262) und die hiermit verordneten Gebührentarife in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarife). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit und Ermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind:
 - a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, Feuerwehren und deren Fördervereine, etc.).

- (2) Ermäßigungen finden auf Antrag statt für Leistungen, welche nicht von Abs. 1 erfasst und erbracht werden gegenüber eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Nörvenich, politischen Parteien oder sonstigen anerkannt gemeinnützigen Organisationen.
- (3) Im Falle von Absatz 2 reduziert sich die zu entrichtende Gebühr bei Fest- und Zeitgebühren um 50% und bei Rahmengebühren auf die Mindestgebühr. Eine Ermäßigung auf Auslagen findet nicht statt.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Im Falle des § 3 b) jedoch nur, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. In Fällen der Amtshilfe bleibt § 8 VwVfG NW unberührt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nörvenich vom 02.06.2016 außer Kraft.

Gebührentarif (Anlage)

I.	G – Gemeindliche	
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
G1	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und –ausdrücke je Seite im Format A4 im Format A3	1,20 1,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,00
G2	<u>Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
	c) Bescheinigungen	5,00
	d) Zeugnisse (z.B. Ursprungszeugnisse usw.)	20,00
G3	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	a) je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Selbstauskunft Steuer-ID	5,00
G4	<u>Erteilung von Vorrangenehmigungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB), sofern nicht von Tarif-Nrn. G19ff. erfasst</u>	63,00
G5	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. pro Stück</u>	6,00
G6	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
G7	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde, ggf. zzgl. G1 a-c)	24,00
G8	<u>Auszug aus dem Kassenkonto / Debitorenkonto für ein (je) Rechnungsjahr</u>	4,00
G9	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
G10	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, usw., und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
G11	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> für jede angefangene Seite	0,35
G12	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
G13	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> Je angefangene 10 Minuten	8,00
G14	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00
G15	<u>Erstattung Verwaltungsaufwand Biotonnen bei Wiederanmeldung binnen 12 Monaten nach zuvor erfolgter Abmeldung</u>	25,00
G16	<u>Erstattung Verwaltungsaufwand Abnahme Eichung Zwischen- und Gartenwasserzähler zur Reduzierung Schmutzwassergebühr</u>	100,00
G17	<u>Bescheinigung über eingetragene Staatsangehörigkeit in der Meldekartei</u>	5,00
G18	<u>Hausnummernbescheinigung</u>	5,00
G19	<u>Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgeieten gemäß § 144 Abs. 2 BauGB</u>	290,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	[6]	1.50
G20	<u>Versagung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gemäß § 144 Abs. 2 BauGB</u>	215,00
G21	<u>Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gemäß § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen</u>	47,00
G22	<u>Versagung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gemäß § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen</u>	35,00
G23	<u>Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a des EStG in städtebaulichen Gebieten</u>	0,3% der anerkannten Aufwendungen
G24	<u>Erteilung von Zustimmungsbescheiden für die Nutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG, sofern nicht Tarif G25</u>	430,00
G25	<u>Erteilung von Zustimmungsbescheiden für die Nutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG bei kleineren Baumaßnahmen (Kabelgräben bis zu 15m Länge mit max. 2 Baugruben)</u>	30,00
G26	Erteilung von Straßenaufbruchsgenehmigungen	60,00
G27	Zustimmungen zu Gehwegabsenkungen	100,00
G28	Erteilung von Baumfällgenehmigungen	100,00

Zur Tarifgruppe G2:

1. Gebührenfrei ist die **Ausstellung** von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung
- b) Besuch von Schulen und Hochschulen

2. Gebührenfrei sind **Beglaubigungen** und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - b) Gnadensachen
 - c) Fürsorgesachen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - f) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebs (§ 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GewO)
 - g) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten
 - h) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz
 - i) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke
 - j) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)
-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 20.12.2017

gez.
Dr. Timo Czech
Bürgermeister

Bekanntmachung am: 20.12.2017